

Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Orla-Kreises vom

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2010 (GVBl. S. 113) und des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. S. 530) hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist der Saale-Orla-Kreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und –klassen.
*Das sind die im Saale-Orla-Kreis wohnenden Schüler:
Allgemeinbildender Schule mit Ausnahme des Kollegs
des beruflichen Gymnasiums
des Berufsvorbereitungsjahres
der zweijährigen Fachoberschule und
Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.*
- (3) Für Schüler, die im Saale-Orla-Kreis wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 18 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) diese Satzung entsprechend.
- (4) Die Schüler der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge der Wahlschulformen an Berufsschulen (Abschluss als Assistent und allgemeine Hochschulreife) haben insoweit Anspruch auf Schülerbeförderung (Kostenerstattung), wie sie Schülern des beruflichen Gymnasiums gleichgestellt sind. Dies ist für die ersten drei Jahre des Schulbesuchs (Klassenstufen 11 bis 13) der Fall.

§ 2 Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Schülerspezialverkehr (freigestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist. *Der entsprechende Antrag ist von den Erziehungsberechtigten an das Landratsamt zu stellen.*
- (2) Der Saale-Orla-Kreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.

Die Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht und nur bei einem Schulweg (einfacher Fußweg) von mindestens 2 km für Schüler bis Klassenstufe 4 und von mindestens 3 km für Schüler ab Klassenstufe 5.

- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Saale-Orla-Kreis auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person, beispielsweise zum Arbeitsort, mitgenommen werden.
Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene *und nachgewiesene* Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.
Dazu gehören die Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler der allgemeinbildenden Schulen. Die Fahrtkosten für das Betriebspraktikum werden in der Regel nur auf dem Gebiet des Saale-Orla-Kreises übernommen. Fahrschüler haben auf der zugelassenen Fahrtstrecke ihren Schülerfahrausweis zu verwenden.
- (5) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg *bzw. Schulpflichtveranstaltungen*.
- (6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit *von* Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel nach Absatz 1.

§ 3

Kostenbeteiligung

Der Saale-Orla-Kreis beteiligt bei der Beförderung der Schüler *lt. § 1 (2) ab 11. Schuljahr* die *Erziehungsberechtigten*, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung.

Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat *maximal* 15,00 Euro. Darüberhinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Saale-Orla-Kreis erstattet. Ferienzeiten werden entsprechend berücksichtigt.

Auf Antrag wird die Kostenbeteiligung erstattet für:

- *Bezieher von Leistungen nach SGB III*
- *Empfängern von Grundsicherung*
- *Empfängern von Sozialleistungen*
- *Jugendlichen in Ausbildung, aber ohne eigenes Einkommen.*

§ 4 Verfahrensweise der Rückerstattung

- (1) *Für das Verfahren der Erstattung wird den Erziehungsberechtigten ein Merkblatt sowie ein Formular „Antrag auf Fahrtkostenerstattung“ ausgehändigt und ggf. diese Satzung zur Verfügung gestellt.*
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals bzw. auch nach Ablauf eines Monats beim Fachdienst Schule, Sport, BAföG des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, geltend zu machen.
Schüler aus Schulen im Saale-Orla-Kreis reichen die Unterlagen über das Sekretariat der jeweiligen Schule im Fachdienst Schule ein.
Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der besuchten Schule bestätigen zu lassen.
- (3) Die anteilige Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entsteht.
Für nicht belegbare Fahrten werden die anteiligen Kosten nicht erstattet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Schleiz, den

Der Saale-Orla-Kreis

Füßmann
Landrat